

# **Merkblatt Rechtsauskunft zu Ehe und eingetragener Partnerschaft**

## Zeiten:

vor Ort: Dienstag, 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

in den Räumlichkeiten an der Wengistrasse 30,  
Anmeldung an der Empfangsloge (Voranmeldung nicht möglich, es ist mit längeren  
Wartezeiten zu rechnen)

telefonisch: Freitag, 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

unter der Telefonnummer 044 248 21 04

## Für wen?

- für Personen, die im Bezirk Zürich, d.h. in der Stadt Zürich wohnen
- nur in deutscher Sprache (Schweizerdeutsch / Hochdeutsch)  
Bitte lassen Sie sich bei mangelnden Sprachkenntnissen durch eine Deutsch sprechende Person begleiten.
- keine Auskunft in laufenden familienrechtlichen Verfahren
- nicht für Personen, die bereits anwaltlich vertreten sind

Bitte bringen Sie allfällige Entscheide (Urteile / Verfügungen) aus früheren familienrechtlichen Verfahren in die Rechtsauskunft mit oder halten Sie solche Entscheide anlässlich der telefonischen Auskunft bereit. Weitere Unterlagen, insbesondere zu Ihren finanziellen Verhältnissen, **werden nicht benötigt**, da **keine** Unterhaltsberechnung vorgenommen werden kann.

## Thema der Rechtsauskunft

Unsere juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erteilen Ihnen Auskünfte über allgemeine Rechts- und Verfahrensfragen in den Bereichen Eheschutz, Ehescheidung, Ehetrennung, Aufhebung des gemeinsamen Zusammenlebens bei eingetragener Partnerschaft und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. Sie erhalten Informationen zur generellen Rechtslage, zum möglichen gerichtlichen/aussergerichtlichen Vorgehen und zum Ablauf eines Gerichtsverfahrens. Bei der Rechtsauskunft handelt es sich um eine neutrale Informationsstelle und nicht um eine Rechtsberatung; Parteiinteressen können keine vertreten werden. Unterhaltsbeiträge können nicht berechnet werden. Es können auch keine Aussagen zum wirtschaftlich sinnvollen Vorgehen, zum Prozessrisiko oder zu einem mutmasslichen Prozessergebnis gemacht werden. In der Regel stehen ca. 20 Minuten pro Gespräch zur Verfügung. Wenn Sie weitergehende juristische Unterstützung wünschen, so wenden Sie sich bitte an eine Rechtsberatungsstelle oder eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt.

## Kosten:

Die Rechtsauskunft ist kostenlos.

## Hinweis:

Die Rechtsauskunft stellt eine vorläufige, nicht abschliessende Meinungsäusserung zu einer allgemeinen Rechtsfrage dar. Sie hat für das Bezirksgericht Zürich keinen bindenden Charakter und hat keinen Einfluss auf den Ausgang eines allfälligen späteren Gerichtsverfahrens.

## **Weiterführende Informationen / Merkblätter und Formulare**

Sie finden auf der Homepage der Gerichte des Kantons Zürich weiterführende Informationen sowie Merkblätter und Formulare gegliedert nach Themen und Fragestellung:

[www.gerichte-zh.ch](http://www.gerichte-zh.ch)

Wenn Sie diese Informationen, Merkblätter und Formulare vor Besuch der Rechtsauskunft bzw. vor einem Anruf aufmerksam durchlesen, können Sie sich unter Umständen den Weg ans Gericht oder den Anruf sparen.

## **Eheschutzbegehren / Begehren um Aufhebung des Zusammenlebens**

Wenn Sie für die Rechtsauskunft persönlich am Dienstag vorbeikommen, können Sie ein Eheschutzbegehren oder bei eingetragener Partnerschaft ein Begehren um Aufhebung des Zusammenlebens **mündlich** oder mit dem dazu vorgesehenen Formular **schriftlich** stellen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie oder Ihre Ehefrau bzw. Ihr Ehemann bzw. Ihre Partnerin oder Ihr Partner Wohnsitz in der Stadt Zürich haben.

## **Scheidungsbegehren / Scheidungsklage / Auflösung eingetragene Partnerschaft**

Bei Ehescheidungen oder Auflösungen der eingetragenen Partnerschaft sind mündliche Begehren nicht möglich; diese sind schriftlich zu stellen, und zwar direkt beim zuständigen Bezirksgericht.

## **Kosten**

Wie erwähnt ist die Rechtsauskunft ist. Wird jedoch ein Eheschutzbegehren gestellt, so entstehen durch das damit eingeleitete Gerichtsverfahren Kosten, die von den Parteien zu tragen sind. Auch für ein Begehren, das vor der Hauptverhandlung zurückgezogen wird, müssen Kosten auferlegt werden. Das Gericht entscheidet im Endentscheid darüber, welche Partei diese Kosten zu welchem Anteil bezahlen muss. Unter besonderen Voraussetzungen kann auf Antrag einer mittellosen Partei die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt werden; ihr Kostenanteil wird dann vorläufig durch die Gerichtskasse übernommen, muss aber später zurückerstattet werden (vgl. das entsprechende Merkblatt).